



Veröffentlichungsblatt

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

www.uni-mainz.de/organisation (Rechtsquellen)

02/ 2016

vom 24. Februar 2016

Inhaltsübersicht

1. Zeittafel für das Wintersemester 2016/17 (1. Oktober 2016 bis 31. März 2017)
Seite 187 ff
2. Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im integrierten Masterstudiengang Mainz-Dijon der Fachbereiche 05 und 07 vom 26. Januar 2016
Seite 190 f
3. Berichtigung der Elften Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 09. September 2015
Seite 192
4. Berichtigung der Zwölften Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 23. September 2015
Seite 193
5. Prüfungsordnung des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie – der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für den Grundlehrgang der polnischen Sprache und Kultur vom 11. Februar 2016
Seite 194 ff

Impressum

Herausgeber:
Der Präsident
Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch

Verantwortlich:
Claus-Toni Bertram (V.i.S.d.P.)
Leiter der Abteilung Zentrale Dienste

Druck: Zentraldruckerei - Campus



Inhaltsübersicht Seite 2 Veröffentlichungsblatt JGU - 02/ 2016

6. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Eignungsprüfung der Hochschule für Musik Fachbereich 11 – Musik und Bildende Kunst – der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 21. Januar 2016

Seite 202 ff

7. 2. Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Chemie und Biomedizinische Chemie vom 12. Februar 2016

Seite 2014

**Bekannt gegeben als
Verwaltungsmitteilung Nr. 02/2016**

für die Gesamtuniversität

- Campus universitatis
- Fachbereich 06 in Germersheim

nachrichtlich für die

- Universitätsmedizin
- Akademischen Lehrkrankenhäuser

**Zeittafel für das Wintersemester 2016/17
(1. Oktober 2016 bis 31. März 2017)**

Vorlesungszeit (14 Kalenderwochen)

Vorlesungsbeginn:	Mo, 24. Oktober 2016
Medizin und Zahnmedizin:	Mo, 24. Oktober 2016
Vorlesungsende:	Sa, 11. Februar 2017
Medizin und Zahnmedizin:	Sa, 11. Februar 2017

Vorlesungsfreie Zeiten

Allerheiligen:	Di, 1. November 2016
Weihnachtsferien:	Sa, 24. Dezember 2016 bis So, 8. Januar 2017

Fristen (Änderungen vorbehalten)

Bewerbungsfristen
in universitätsintern zulassungsbe-
schränkten Studiengängen, in zulas-
sungsfreien Studiengängen und in
Studiengängen mit Eignungsprü-
fung:

Die aktuellen Fristen finden sich im
Internet unter:
[www.studium.uni-mainz.de/fristen-
und-termine-bewerbung/](http://www.studium.uni-mainz.de/fristen-und-termine-bewerbung/) bzw.
[www.studium.uni-mainz.de/fristen-
und-termine/](http://www.studium.uni-mainz.de/fristen-und-termine/)

Bewerbungsfrist für Gasthörer/innen: Fr, 30. September 2016
Eine Verlängerung der Anmeldefrist
bis zum Ende der ersten Vorlesungs-
woche ist nur in begründeten Aus-
nahmefällen möglich

Einschreibefrist: wird mit dem Zulassungsbescheid
mitgeteilt

Rückmelde- und Beurlaubungsfrist: wird auf dem Rückmeldebogen (Stu-
dienbescheinigungen für das Som-
mersemester 2016) mitgeteilt

Anmeldungen zu Lehrveranstaltun-
gen;
Anmeldungen zu Prüfungen: Die aktuellen Fristen finden sich im
Internet unter:
[www.info.jogustine.uni-mainz.de/
anmeldephasen](http://www.info.jogustine.uni-mainz.de/anmeldephasen)

**Die Vizepräsidentin
für Studium und Lehre**

Universitätsprofessor
Dr. Mechthild Dreyer

Bearbeitung:
Dr. Bernhard Einig
Abteilung Studium und Lehre

Tel. +49 6131 39-21031
Fax +49 6131 39-25528

Mail beinig@uni-mainz.de

URL www.uni-mainz.de/studlehr

Mainz, den 20. Januar 2016

Az.: zeitt-20162-001/Dr.E

Studienberatung

Studieneinführungsveranstaltungen der Fachbereiche für Studienanfänger/innen, Fach- und Hochschulortwechsler/innen:

Mo, 17. Oktober 2016 bis Fr, 21. Oktober 2016
bitte zusätzlich jeweilige Ankündigen des Faches beachten unter:
www.studium.uni-mainz.de/einfuehrungsveranstaltungen/

Studienfachberatung der Fachbereiche:

bitte die jeweiligen Ankündigungen beachten unter:
<http://www.studium.uni-mainz.de/studienfachberatung/>

Medizin

Praktisches Jahr für das Wintersemester 2016/17 (Herbstturnus):

21. November 2016 bis 22. Oktober 2017

- 1. Tertial: 21. November 2016 bis 12. März 2017
- 2. Tertial: 13. März 2017 bis 2. Juli 2017
- 3. Tertial: 3. Juli 2017 bis 22. Oktober 2017

Praktisches Jahr für das Sommersemester 2017 (Frühjahrsturnus):

15. Mai 2017 bis 15. April 2018

- 1. Tertial: 15. Mai 2017 bis 3. September 2017
- 2. Tertial: 4. September 2017 bis 24. Dezember 2017
- 3. Tertial: 25. Dezember 2017 bis 15. April 2018

Praktisches Jahr für das Wintersemester 2017/18 (Herbstturnus):

20. November 2017 bis 21. Oktober 2018

- 1. Tertial: 20. November 2017 bis 11. März 2018
- 2. Tertial: 12. März 2018 bis 1. Juli 2018
- 3. Tertial: 2. Juli 2018 bis 21. Oktober 2018

Praktisches Jahr für das Sommersemester 2018 (Frühjahrsturnus):

21. Mai 2018 bis 21. April 2019

- 1. Tertial: 21. Mai 2018 bis 9. September 2018
- 2. Tertial: 10. September 2018 bis 30. Dezember 2018
- 3. Tertial: 31. Dezember 2018 bis 21. April 2019

Praktisches Jahr für das Wintersemester 2018/19 (Herbstturnus):

19. November 2018 bis 20. Oktober 2019

- 1. Tertial: 19. November 2018 bis 10. März 2019
- 2. Tertial: 11. März 2019 bis 30. Juni 2019
- 3. Tertial: 1. Juli 2019 bis 20. Oktober 2019

gez. Mechthild Dreyer

(Univ.-Prof. Dr. Mechthild Dreyer)

Information über weitere Termine:
(unverbindlich)

Schulische Herbstferien RLP:	Mo, 10. Oktober 2016 bis Fr, 21. Oktober 2016
Schulische Weihnachtsferien RLP:	Mi, 22. Dezember 2016 bis Mi, 6. Januar 2017
Rosenmontag:	27. Februar 2017
Schulische Osterferien RLP:	Fr, 10. April 2017 bis Fr, 21. April 2017
Karfreitag:	14. April 2017
Ostern:	So, 16. April 2017 und Mo, 17. April 2017

Voraussichtliche Vorlesungszeiten und Zeiten für das Praktische Jahr bis 2019/20
(verbindliche Festlegung erfolgt zu gegebener Zeit durch Verwaltungsvorschrift)

Vorlesungszeiten		Praktisches Jahr (Tertialzeiten)	
SoSe 2017		Frühjahr 2017	<i>bereits festgelegt (s.o.)</i>
Beginn:	Di, 18. April 2017		
Ende	Sa, 22. Juli 2017		
WiSe 2017/18	<i>noch keine Festlegung möglich</i>	Herbst 2017/18	<i>bereits festgelegt (s.o.)</i>
SoSe 2018	<i>noch keine Festlegung möglich</i>	Frühjahr 2018	<i>bereits festgelegt (s.o.)</i>
WiSe 2018/19	<i>noch keine Festlegung möglich</i>	Herbst 2018/19	<i>bereits festgelegt (s.o.)</i>
SoSe 2019	<i>noch keine Festlegung möglich</i>	Frühjahr 2019	20.05.2019 – 08.09.2019 09.09.2019 – 29.12.2019 30.12.2019 – 19.04.2020
WiSe 2019/20	<i>noch keine Festlegung möglich</i>	Herbst 2019/20	18.11.2019 – 08.03.2020 09.03.2020 – 28.06.2020 29.06.2020 – 18.10.2020

**Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung
im integrierten Masterstudiengang Mainz-Dijon
der Fachbereiche 05 und 07**

vom 26. Januar 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte

des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie am 2. Dezember 2015 und

des Fachbereichs 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften am 18. November 2015

folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im integrierten Masterstudiengang Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 14. Dezember 2015, Az. 03/02/12/03/11/01/091/AH genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im integrierten Masterstudiengang Mainz-Dijon der Fachbereiche 05 und 07 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 4. Dezember 2014 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 01/2015, S. 11), geändert mit Ordnung vom 3. November 2015 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 12/2015, S. 907), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 5 werden die Sätze 7 und 8 gestrichen.

2. § 2 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist für die Einschreibung der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau DSH I der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“ erforderlich. Der fachspezifische Anhang kann eine abweichende Regelung vorsehen. Im Fach American Studies / Études anglophones entfällt der Nachweis von Deutschkenntnissen.“

Artikel 2

(1) Die Änderung der Ordnung für die Prüfung im integrierten Masterstudiengang Mainz-Dijon der Fachbereiche 05 und 07 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz gemäß Artikel 1 Nr. 1 tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

(2) Die Änderung gemäß Artikel 1 Nr. 2 tritt zum Wintersemester 2016/17 in Kraft.

Mainz, den 26. Januar 2016

Der Dekan des
Fachbereiches 05 – Philosophie und Philologie
Univ.-Prof. Dr. Stephan Jolie

Der Dekan des
Fachbereiches 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften
Univ.-Prof. Dr. Thomas Bierschenk

**Berichtigung
der Elften Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung
im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 09. September 2015
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 09/2015, S. 571)

1. In Artikel 1, im Anhang für das Fach „Geographie“, wird in Teil „B. Modularisierter Studienverlauf“ im Abschnitt „2. Modulplan“ im „Modul 2 – Grundlagen der Humangeographie“ die Modulprüfung berichtigt durch:

„Klausur HG I (60 Min.) und Klausur HG II (60 Min.). Die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulteilprüfungen.“

Mainz, den 8. Januar 2016

Der Dekan des
Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften
Univ.-Prof. Dr. Dirk Schneider

Berichtigung
der Zwölften Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung
im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

vom 23. September 2015
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 11/2015, S. 668)

1. In Artikel 1 Nr. 2, im Anhang für das Fach „Englisch“, wird a) wie folgt berichtigt:

„Im Verlauf des Bachelorstudiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	45 SWS, davon
• Pflichtveranstaltungen	39 SWS
• Wahlpflichtveranstaltungen	6 SWS

Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Englisch. In einzelnen Veranstaltungen kann auch Deutsch als Lehr- und Prüfungssprache Verwendung finden. Den Modulen vorangestellt ist ein „Sprachpraktischer Eingangstest“ zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens C 1. Vor dem erfolgreichen Abschluss können lediglich die Veranstaltungen des Modul 1 besucht werden. Die Wiederholung des Tests ist in zwei nachfolgenden Semestern möglich.

Als Ersatz für den Sprachpraktischen Eingangstest werden folgende Nachweise akzeptiert:

- das „Certificate in Advanced English“ (Anbieter: Cambridge ESOL, Mindestnote C)
- das „Certificate of Proficiency in English“ (Anbieter: Cambridge ESOL, Mindestnote C)
- der Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL; Anbieter: Educational Testing Service)²

Die Testergebnisse dürfen nicht älter als zwei Jahre sein.“

Fußnote:

„² Das Ergebnis des Internet-basierten TOEFL (iBT) muss mindestens 85 von 120 Punkten betragen. Bei der schriftlichen Version des TOEFL (IPT) muss das Ergebnis mindestens 567 von 677 Punkten betragen.“

Mainz, den 14. Januar 2016

Der Dekan des
Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie
Univ.-Prof. Dr. Stephan Jolie

**Prüfungsordnung
des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für den Grundlehrgang der
polnischen Sprache und Kultur**

vom 11. Februar 2016

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 3 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 02. Dezember 2015 die folgende Prüfungsordnung für den Grundlehrgang der polnischen Sprache und Kultur beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 4. Februar 2016, Az: 03/02/05/01/00/016, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

- (1) Diese Ordnung regelt die Abschlussprüfung (Stufe B1) im Grundlehrgang der polnischen Sprache und Kultur. Für die ordnungsgemäße Durchführung ist das Mainzer Polonicum der Johannes Gutenberg-Universität Mainz verantwortlich.
- (2) Der Grundlehrgang der polnischen Sprache und Kultur hat das Ziel eine fundamentale Einführung in die polnische Sprache und Kultur zu bieten. Der studienbegleitende Kurs kann grundsätzlich von Studierenden aller Fachbereiche der Johannes Gutenberg-Universität Mainz neben ihrem Hauptstudium belegt werden. Es werden jedoch bevorzugt Studierende des Fachbereichs 05 bzw. 06 aufgenommen, welche an der Johannes Gutenberg-Universität Polonistik oder Russistik mit der Zweitsprache Polnisch oder Polnisch als B- beziehungsweise als C-Sprache studieren.
- (3) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für sein Studium notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse in der polnischen Sprache und Kultur erworben hat.
- (4) Nach erfolgreich absolviertem Kurs und der bestandenen Abschlussprüfung wird ein Zertifikat verliehen.

§ 2

Studienbeginn, Studienumfang

- (1) Der Grundlehrgang der polnischen Sprache und Kultur kann zweimal jährlich absolviert werden.
- (2) Der Grundlehrgang setzt sich aus fünf aufeinander aufbauenden Komponenten zusammen.
 - Basiskurs für Anfänger
 - Aufbaukurs I

- Aufbaukurs II
- Aufbaukurs III (Sprachaufenthalt in Polen)
- Vorbereitungskurs und Abschlussprüfung

§ 3

Zugangsvoraussetzung

- (1) Grundsätzlich ist für die Teilnahme am Grundlehrgang der polnischen Sprache und Kultur sowie für die anschließende Abschlussprüfung die Vorlage eines Immatrikulationsnachweises der Johannes Gutenberg-Universität Mainz erforderlich.
- (2) Zur Prüfung ist zugelassen, wer zu dem festgelegten Termin (§ 5 Abs. 1 Satz 1) einen entsprechenden Antrag gestellt und an den in § 2 Abs. 2 aufgelisteten fünf Studienabschnitten regelmäßig und erfolgreich teilgenommen hat.
- (3) Eine regelmäßige Teilnahme liegt grundsätzlich dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen pro Studienabschnitt, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden pro Studienabschnitt, versäumt hat.
- (4) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer anderen Universität oder im Fernstudium erbracht wurden, gelten die Regelungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung (Anerkennungssatzung) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in der aktuellen Fassung.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben setzt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss ein. Der Prüfungsausschuss wird in seinen administrativen Tätigkeiten vom Prüfungsamt des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie sowie dem Studienbüro für Slavistik unterstützt.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

- (3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Studienbüro Slavistik sicherzustellen, dass die Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Prüfungsleistung rechtzeitig auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Geschäftsführende Leiter des Instituts für Slavistik benennt die Prüferinnen und Prüfer und legt die Termine für die Prüfung und die Meldung zur Prüfung fest. Diese Termine werden u.a. an den üblichen Stellen bekannt gemacht.
- (2) Prüferinnen und Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 HochSchG können durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferin oder Prüfer kann nur benannt werden, wer im Fach Slavistik eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.
- (3) Die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen Prüfungen. Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(4) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 4 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

(5) Die schriftlichen Prüfungen werden von der jeweils zuständigen Prüferin oder dem jeweils zuständigen Prüfer gemäß § 7 bewertet. Eine Bewertung einer schriftlichen Prüfung durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer findet statt, wenn im Falle einer Wiederholungsprüfung gemäß § 8 das endgültige Nichtbestehen der Prüfung droht. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 7 Abs. 1 ist anzuwenden.

(6) Die mündliche Prüfungsleistung wird durch zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Mindestens eine oder einer der zwei Prüferinnen oder Prüfer muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer oder am Fach habilitiert sein. Mündliche Prüfungen werden von zwei Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen.

§ 6

Abschlussprüfung

(1) Der Grundlehrgang der polnischen Sprache und Kultur wird mit einer Abschlussprüfung abgeschlossen, welche sich aus zwei schriftlichen Prüfungsanteilen und einem mündlichen Prüfungsanteil zusammensetzt.

(2) Die schriftlichen Prüfungsanteile bestehen aus zwei Klausuren:

1. Übersetzen eines Textes aus dem Polnische ins Deutsche,
Dauer: 90 Minuten,
2. Aufsatz in polnischer Sprache zu einem von zwei gestellten Themen,
Dauer: 90 Minuten, für den Aufsatz wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein deutsch-polnisches Wörterbuch zur Verfügung gestellt

(3) Die mündliche Prüfung umfasst 20 Minuten. In dieser Prüfung weist die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nach, sich in der Fremdsprache über ein vom ihm gewähltes Spezialthema zu äußern. Die Kandidatin oder der Kandidat ist in der Lage, ihm gestellte Fragen zum Spezialthema zu beantworten.

(4) Über die mündliche Prüfung wird ein Protokoll angefertigt, aus dem Ort und Zeit, Anwesende sowie die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung hervorgehen.

(5) Bei der mündlichen Prüfung können Studierende des Grundlehrgangs der polnischen Sprache und Kultur, die sich noch nicht zur Prüfung gemeldet haben, anwesend sein, sofern die Betroffenen bei der Meldung zur Prüfung nicht widersprechen.

(6) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(7) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in

der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 7

Bewertung der Prüfungsleistungen und Festlegung der Gesamtnote

(1) Die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen werden von den Prüfern festgesetzt. Weichen die Noten der Prüfer voneinander ab, wird das arithmetische Mittel der Einzelnoten gebildet und die Endnote gemäß Absatz 3 festgelegt.

(2) Die Prüfungsleistungen der Abschlussprüfung werden einzeln bewertet. Für die Prüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierteren Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten verwendet werden, die durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden sind. Die Zwischennoten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 dürfen nicht festgesetzt werden.

(3) Im Falle einer Bewertung durch mehrere Prüfende lautet die Note der Prüfungsleistung

bei einem Durchschnitt	bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt	über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Endnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen errechnet. Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) Über Teilergebnisse der Prüfung kann sich der Kandidat vor Abschluss der Prüfung erkundigen.

§ 8

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen gemäß § 6 Absatz 2 und 3 jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als endgültig nicht bestanden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

(3) Ist eine Prüfungsleistung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgt Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Werktag nach dem Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe

der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 10

Zertifikat

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat den Grundlehrgang der polnischen Sprache und Kultur regelmäßig besucht und die Abschlussprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von acht Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zertifikat. Das Zertifikat enthält die Noten aller Prüfungsleistungen und die Gesamtnote (§ 7).

(2) Das Zertifikat trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Stempel des Fachbereichs zu versehen.

§ 11

Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist erst nach dem abgeschlossenen Grundlehrgang in polnischer Sprache und Kultur möglich.

(2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Die Prüfungsordnung für den Grundlehrgang der polnischen Sprache und Kultur tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-

Universität Mainz in Kraft, gleichzeitig tritt die Ordnung für die Prüfung des Fachbereichs Philologie III der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für den Erwerb einer Zusatzqualifikation in polnischer Sprache und Kultur vom 22. April 1987 (StAnz. S. 565) außer Kraft. Sie gilt für Studierende, die sich im Grundlehrgang der polnischen Sprache und Kultur ab dem Sommersemester 2016 neu angemeldet haben.

(2) Das Recht nach der bisherigen Ordnung für die Prüfung des Fachbereichs Philologie III der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für den Erwerb einer Zusatzqualifikation in polnischer Sprache und Kultur vom 22. April 1987 (StAnz. S. 565) geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Wintersemester 2017/18 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Nr. 1 Satz 1 genannten Ordnung erfolgen. In Fällen besonderer Härte kann diese Frist angemessen verlängert werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Eine Verlängerung über das Sommersemester 2018 hinaus ist nicht möglich.

Mainz, den 11. Februar 2016

Der Dekan des Fachbereichs 05 - Philologie und Philosophie
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Stephan Jolie

**Ordnung zur Änderung der Ordnung für die
Eignungsprüfung der Hochschule für Musik Fachbereich 11
– Musik und Bildende Künste –
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 21.01.2016

Aufgrund des § 66 Abs. 1 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (Hoch-SchG) des Landes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Rat der Hochschule für Musik in seiner Sitzung vom 24. September 2014 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Eignungsprüfung der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität beschlossen. Zu dieser Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 15. Dezember 2015 Az: 977 Tgb. Nr. 1278/15 das Einvernehmen erteilt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Eignungsprüfung der Hochschule für Musik Fachbereich 11 – Musik und Bildende Künste – der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 27. Juli 2009 (StAnz. S. 1524) wird wie folgt geändert:

1. Das Rubrum wird wie folgt geändert:
Die Worte „Hochschule für Musik Fachbereich 11 – Musik und Bildende Künste – der Johannes Gutenberg-Universität“ werden ersetzt durch die Worte „Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz“
2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift des § 1 erhält folgende Fassung:
„Zweck der Eignungsprüfung, Geltungsbereich der Eignungsprüfungsordnung“.
 - b) Die Überschrift des § 9 erhält folgende Fassung:
„Künstlerisch-praktische Prüfung“
 - c) § 10 „Vorauswahl und Eignungsgespräch im Masterstudiengang Klangkunst-Komposition“ wird gestrichen.
 - d) Die Überschrift des § 15 erhält folgende Fassung:
„Nachteilsausgleich“.
3. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Titel des § 1 erhält folgende Fassung:
„Zweck der Eignungsprüfung, Geltungsbereich der Eignungsprüfungsordnung“.
 - b) In Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Durch das Bestehen der Eignungsprüfung werden die besonderen künstlerischen und musiktheoretischen Fähigkeiten nachgewiesen, die neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für ein erfolgreiches Studium in den Studiengängen der Hochschule für Musik Mainz gemäß Anhang 1 erforderlich sind. Bewerberinnen und Bewerber der Masterstudiengänge Voice, Klavier, Klangkunst und Komposition, Jazz und Populäre Musik, Orchesterinstrumente, Orgelliteraturspiel und Orgelimprovisation, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in

einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, müssen den Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse erbringen. Dieser Nachweis erfolgt durch Vorlage entsprechender Prüfungszeugnisse bzw. durch ein Gespräch mit der Hauptfachdozentin oder dem Hauptfachdozenten in der Eignungsprüfung. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung. Die näheren Anforderungen für diese Studiengänge sind in den einzelnen Prüfungsordnungen der Studiengänge geregelt.“

- c) Es wird folgender neuer Abs. 3 angefügt:
„(3) Die Eignungsprüfung anderer Hochschulen wird nicht anerkannt. Bei Studienortwechsel muss eine Eignungsprüfung abgelegt werden.“
4. In § 2 werden die Worte „Gesang, Orchestermusik“ durch die Worte „Oper und Konzert, Orchesterinstrumente“ ersetzt.
5. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird nach den Worten „Hochschule für Musik“ das Wort „Mainz“ eingefügt:
 - b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Sekretariat für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Hochschule für Musik“ durch die Worte „Studienbüro der Hochschule für Musik Mainz“ ersetzt.
 - c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
Das Wort „Eignungsfeststellung“ wird durch das Wort „Eignungsprüfung“ ersetzt. Nach den Worten „Hochschule für Musik“ wird das Wort „Mainz“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
Die Worte „dem Auswahlvortrag“ werden durch die Worte „der Eignungsprüfung“ ersetzt.
6. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird Satz 1 ersatzlos gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.
 - c) Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden zu den „Absätzen 2 bis 6“.
 - d) Im neuen Abs. 3 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.
 - e) Im neuen Abs. 5 werden die Worte „der oder dem betroffenen Studierenden“ durch die Worte „der betroffenen Kandidatin oder dem betroffenen Kandidaten“ ersetzt.
7. In § 5 werden die Worte „auf Vorschlag des Fachbereichsrats“ durch die Worte „der Hochschule für Musik Mainz“ ersetzt.
8. In § 6 Abs. 1 werden die Worte „Hochschule für Musik“ durch die Worte „Hochschule für Musik Mainz“ ersetzt.
9. In § 7 Abs. 2 wird das Wort „fachbereichsöffentlich“ durch das Wort „öffentlich“ ersetzt.
10. In § 8 Abs. 2 wird das Wort „fachbereichsöffentlich“ durch das Wort „öffentlich“ ersetzt.
11. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift des § 9 erhält folgende Fassung:
„Künstlerisch-praktische Prüfung“.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „instrumentalen Haupt- und das Nebenfächer bzw. das Haupt- und Nebenfach Gesang“ durch die Worte „Haupt- und Nebenfächer“ ersetzt.
- c) a) Die Tabelle wird wie folgt neu gefasst:

”

Bachelorstudien- gang	Künstlerisch-praktische Prüfung im Hauptfach		Künstlerisch-praktische Prüfung im Nebenfach	
Lehramtsbezogener Bachelorstudiengang Musik (Schulmusik)	I	Klavier oder	I	Gesang und Schulpraktisches Klavierspiel
	II	Gesang oder	II	Schulpraktisches Klavierspiel und ein Melodie- instrument
	III	Orgel, Gitarre oder Schlagzeug oder	III	Gesang und Schulpraktisches Klavierspiel
	IV	Melodieinstrument (Violine, Viola, Violon- cello, Kontrabass, Gitar- re, Flöte (Blockflöte, Querflöte), Oboe, Klari- nette, Saxophon, Fagott, Trompete, Horn, Posau- ne)	IV	Gesang und Schulpraktisches Klavierspiel
Kirchenmusik	Orgel / Liturgisches Orgelspiel und Gemeindebegleitung		Klavier und Gesang	
Oper und Konzert	Gesang		Klavier	
Orchesterinstrumente	alle Orchesterinstrumente		Klavier	
Klavier	Klavier		Instrumentales Nebenfach gemäß dem Angebot der Hochschule	
Jazz und Populäre Musik	I	Melodieinstrument	I	<p>Harmonieinstrument (Klavier oder Gitarre)</p> <p>Bewerber, die Klavier weder als Haupt- noch als Nebenfach benannt haben, müs- sen im Rahmen der Eignungsprüfung ele- mentare Klavierkenntnisse als grundsätzli- che Befähigung für das Fach Klavierpraxis nachweisen.</p> <p>a) Hauptfach Saxophon -Alle Saxophon-Bewerber/-innen müssen im Rahmen der Eignungsprüfung ein Stück auf der Flöte und der Klarinette vortragen. Sollte die Bewerberin oder der Bewerber ihre/seine Fertigkeiten auf diesen Instru- menten überzeugend präsentieren, so hat er/sie die Möglichkeit, sich für jegliches weitere jazztypische Instrument oder Flöte oder Klarinette im Nebenfach zu bewerben. Sollte die Bewerberin oder der Bewerber ihre/seine Fertigkeiten auf diesen Instru- menten nicht überzeugend präsentieren, so muss der in der Prüfungsordnung definierte Nebenfachunterricht für mindestens drei Semester dafür verwendet werden</p> <p>b) Hauptfach Kontrabass -Alle Kontrabass Bewerber/-innen müssen im Rahmen der Eignungsprüfung ein Stück auf dem E-Bass vortragen. -Sollte die Bewerberin oder der Bewerber ihre/seine Fertigkeiten auf diesem Instru- ment überzeugend präsentieren, so hat er/sie die Möglichkeit sich für jegliches weitere jazztypische Instrument oder E- Bass zu im Nebenfach zu bewerben. -Sollte die Bewerberin oder der Bewerber ihre/seine Fertigkeiten auf diesem Instru- ment nicht überzeugend präsentieren, so muss der in der Prüfungsordnung definierte Nebenfachunterricht für mindestens drei Semester dafür verwendet werden</p>

				<p>c) Hauptfach E-Bass Alle E-Bass Bewerber/-innen müssen im Rahmen der Eignungsprüfung ein Stück auf dem Kontrabass vortragen. -Sollte die Bewerberin oder der Bewerber ihre/seine Fertigkeiten auf diesem Instrument überzeugend präsentieren, so hat er/sie die Möglichkeit, sich für jegliches weitere jazztypische Instrument oder Kontrabass im Nebenfach zu bewerben. -Sollte die Bewerberin oder der Bewerber ihre/seine Fertigkeiten auf diesem Instrument nicht überzeugend präsentieren, so muss der in der Prüfungsordnung definierte Nebenfachunterricht für mindestens drei Semester dafür verwendet werden.</p>
	II	Gesang	II	Harmonieinstrument (Klavier oder Gitarre) oder Melodieinstrument oder Schlagzeug / Percussion
	III	Harmonie-instrument (Klavier oder Gitarre)	III	Harmonieinstrument (Klavier oder Gitarre, nicht jedoch das gewählte Hauptfach) oder Melodieinstrument oder Schlagzeug / Percussion oder Gesang
	IV	Schlagzeug/ Percussion	IV	Harmonieinstrument (Klavier oder Gitarre) oder Melodieinstrument oder Gesang

Masterstudiengang	Künstlerisch-praktische Prüfung im Hauptfach		Künstlerisch-praktische Prüfung im Nebenfach
Kirchenmusik	Orgelliteratur/ Orgelimprovisation Ensembleleitung/ Dirigieren		Gesang
Orgelliteraturspiel	Orgelliteraturspiel		-
Orgelimprovisation	Orgelimprovisation		Orgelliteraturspiel
Voice	Gesang		-
Liedbegleitung/ Korrepetition	Liedbegleitung/ Korrepetition		-
Orchesterinstrumente	alle Orchesterinstrumente		-
Klavier	Klavier		-
Jazz und Populäre Musik	I II III	Instrumentales Hauptfach oder Jazz-Gesang oder Komposition/ Arrangement	-
Chor- und Orchester-dirigieren	Dirigieren		Klavier, Partitur- und Klavierauszugspiel, Liedbegleitung, Gesang
Klangkunst-Komposition	Eignungsgespräch im Fach Klangkunst-Komposition		
Musiktheorie	Mündlich-praktische Prüfung in Musiktheorie (Satzlehre, Hörschulung und Analyse)		

- d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „fachbereichsöffentlich“ durch die Wörter „öffentlich für Angehörige der Hochschule für Musik Mainz“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „an“ durch das Wort „bei“ ersetzt.
 - cc) Abs. 5 erhält folgende Fassung:
 „Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers kann die Gleichstellungs-

beauftragte der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule für Musik Mainz an der künstlerisch-praktischen Prüfung teilnehmen.“

12. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 und 2 werden jeweils die Worte „Hochschule für Musik“ durch die Worte „Hochschule für Musik Mainz“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „rechtzeitig“ gestrichen.
- b) Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.
- c) Abs. 3 wird zu Abs. 2 und erhält folgende Fassung:
 „Die Prüfungsleistungen im Rahmen der Eignungsprüfung für alle Studiengänge der Hochschule für Musik Mainz wird in der Regel an mehreren Prüfungstagen erbracht. Abweichungen werden den Bewerberinnen und Bewerbern durch die Hochschule für Musik Mainz mitgeteilt. Die Reihenfolge der Prüfungsleistungen wird durch die Hochschule für Musik Mainz festgelegt.“

13. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- b) In Abs. 2 wird das Wort „Grundtechniken“ durch das Wort „Techniken“ ersetzt.
- c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Beurteilungskriterien für die Bewertung des Eignungsgesprächs im Rahmen der Eignungsfeststellungsprüfung für den Masterstudiengang Klangkunst – Komposition sind die Tiefe und Kreativität des künstlerischen Reflexionsprozesses sowie die Eigenständigkeit der präsentierten Projektvorhaben.“

14. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 werden die Worte „im Musikediktat und in mündlicher Hörschulung“ durch die Worte „in der schriftlichen und der mündlichen Hörschulungsprüfung“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 wird das Wort „besondere“ durch das Wort „eigene“ ersetzt.
- c) Abs. 6 wird ersatzlos gestrichen.
- d) Die Absätze 7 und 8 werden zu „Absätze 6 und 7“.
- e) Der neue Abs. 6 erhält folgende Fassung:
 „(6) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung mit einer Note

- unter 4,0 bewertet wurde.“
- f) Der neue Abs. 7 erhält folgende Fassung:
„(7) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis der Eignungsprüfung schriftlich mitzuteilen.“
15. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Ziffer 5 werden die Worte „und die Gesamtergebnisse der Eignungsprüfung“ gestrichen.
- b) Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Die Niederschrift ist von allen Prüferinnen und Prüfern nach § 5 zu unterzeichnen.“
16. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Die Bezeichnung „Erleichterung bei Behinderung“ wird ersetzt durch „Nachteilsausgleich“.
- b) In Satz 1 wird das Wort „Studierender“ durch „Bewerberinnen und Bewerber“ ersetzt.
- c) In Satz 3 wird das Wort „amtsärztlichen“ durch das Wort „ärztlichen“ ersetzt.
- d) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
„Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers kann der oder die Schwerbehindertenbeauftragte der Johannes Gutenberg-Universität Mainz gehört werden.“
17. In § 16 Satz 1 wird die Formulierung „ungenügend“ (6)“ durch die Formulierung „nicht ausreichend“ (5,0)“ ersetzt.
18. In § 17 Abs. 4 wird die Formulierung „ungenügend (6)“ durch die Formulierung „nicht ausreichend (5,0)“ ersetzt.
19. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber die Eignungsprüfung nicht bestanden oder ist die Bewerberin oder der Bewerber nach § 15 Satz 1 Halbsatz 2 von der weiteren Teilnahme an der Eignungsprüfung ausgeschlossen worden, so kann sie oder er diese Prüfung einmal wiederholen; in begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung dieser Prüfung zulässig.“
- b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Eignungsprüfung verliert ihre Gültigkeit, wenn eine Einschreibung in einen Studiengang der Musik nicht innerhalb der auf den Prüfungstermin folgenden beiden Semester erfolgt. Die Gültigkeit verlängert sich jeweils um die Zeit eines nach dem Prüfungszeitpunkt erfolgten Wehrdienstes, Zivildienstes, freiwilligen sozialen Jahres oder einer Schwangerschaft.“
20. Anhang 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Ziffer 1 werden die Worte „mit dem Ziel“ durch die Worte „für das Ziel“ ersetzt.
- b) In Ziffer 3 wird das Wort „Gesang“ durch die Worte „Oper und Konzert“ ersetzt.
- c) In Ziffer 4 wird das Wort „Orchestermusik“ durch das Wort „Orchesterinstrumente“ ersetzt.
- d) In Ziffer 10 wird das Wort „Gesang“ durch das Wort „Voice“ ersetzt.
- e) In Ziffer 12 wird das Wort „Orchestermusik“ durch das Wort „Orchesterinstrumen-

- te“ ersetzt.
- f) In Ziffer 15 werden die Worte „Musiktheorie/Komposition“ durch das Wort „Musiktheorie“ ersetzt.
21. Der Anhang 2 wird wie folgt geändert:
- a) Das Wort „Eignungsprüfungsordnung“ in der Überschrift wird durch das Wort „Eignungsprüfung“ ersetzt.
- b) Ziffer 1. Erhält folgende Fassung:
- „1. Lehramtsbezogener Bachelorstudiengang Musik (Schulmusik)**
- a) Prüfung im instrumentalen Hauptfach
Vortrag dreier Werke aus verschiedenen Stilepochen sowie Vom-Blatt-Spiel eines leichten bis mittelschweren unbekanntes Werks: Eines der Werke *kann* durch eine freie Darbietung aus dem klassischen Bereich oder dem Jazz-, Rock- oder Pop-Bereich (Liedbegleitung, Improvisation o.ä.) ersetzt werden. Prüfungsdauer: ca. 15 Minuten.
- b) Prüfung im Hauptfach Gesang
Auswendiger Vortrag dreier Werke aus verschiedenen Stilepochen sowie Vom-Blatt-Singen eines leichten bis mittelschweren unbekanntes Werks: Eines der Werke *kann* durch eine freie Darbietung aus dem klassischen Bereich oder dem Jazz-, Rock- oder Pop-Bereich (Liedbegleitung, Improvisation o.ä.) ersetzt werden.
Zusätzlich ist der *auswendige* Vortrag eines Textes gefordert. Prüfungsdauer: ca. 15 Minuten.
- c) Prüfung im Nebenfach Schulpraktisches Klavierspiel
Figuriertes Spielen von erweiterten Kadenzten (Die Akkorde sind in drei Chiffrierungstechniken: Stufentheorie, Funktionstheorie, Akkordsymbolik angegeben; Form, z. B.: Vier Takte, Tempo und Taktart müssen selbst gewählt werden; die Figurierung kann z. B. sein: Arpeggiotechnik, melodische Verzierung der Oberstimme oder des Basses). Liedspiel: Vortrag eines vorbereiteten Liedes (Volkslied, Gospel oder ähnliches, Melodie mitgespielt oder Melodie gesungen, aber nicht mitgespielt) und Harmonisieren eines einfachen Volksliedes vom Blatt. Improvisation (einfache Improvisation aus dem Bereich der sogenannten klassischen Musik oder aus der Pop-/ Rock-/ Jazz-Musik, z. B. improvisatorische Fortentwicklung einer gegebenen zweitaktigen Melodie oder Improvisation auf das Bluesschema oder Improvisation über eine Akkordfolge in Symbolschreibweise); Vom-Blatt-Spiel eines leichten Klaviersatzes. Prüfungsdauer: ca. 10 Minuten.
- d) Prüfung im Nebenfach Gesang und Sprecherziehung
Auswendiger Vortrag zweier Kunstlieder oder eines Kunstlieds und einer Arie oder eines Kunstlieds und eines Songs zum Nachweis einer gesunden Singstimme; Vortrag eines Textes. Prüfungsdauer: ca. 10 Minuten.
- e) Prüfung im instrumentalen Nebenfach (nur bei HF Gesang)
Vortrag zweier einfacher Werke aus verschiedenen Stilepochen
Prüfungsdauer: ca. 15 Minuten.
- f) Prüfung der Anleitung einer vokalen und/ oder einer instrumentalen Musiziergruppe
Einstudierung nach Wahl: Ein vorbereitetes Kanon oder eine unmittelbar vorher ausgegebene offene Aufgabenstellung (z. B. klangliche Umsetzung eines Lautgedichts, einer musikalischen Grafik oder eines

- Rhythmus'). Prüfungsdauer: ca. 10 Minuten.
- g) Prüfung im Fach Hörschulung: Musikdiktat (ein- und zweistimmige tonale und freitonale Musikdiktate sowie Rhythmusbeispiele). Prüfungsdauer: 1 Stunde; mündliche Prüfung (Erkennen und Singen von Intervallen und Akkorden sowie von Rhythmen und Taktarten, Nachspielen oder Nachsingen und Ergänzen von vorgespielten Melodiephrasen, Begleitung einer Liedmelodie). Prüfungsdauer: ca. 10 Minuten.
 - h) Schriftliche Prüfung in allgemeiner Musiklehre und Satzlehre: Tonsatzaufgaben und Fragen zur Allgemeinen Musiklehre (Benennen und Schreiben von Intervallen und Akkorden, Erläutern musikalischer Fachbegriffe und Formen, Aussetzen eines kurzen Generalbasses, mehrstimmiger Satz zu einer gegebenen Melodie). Prüfungsdauer: 1 Stunde.
- c) Ziffer 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Bei Buchstabe a) wird hinter dem Wort „(unvorbereitet) folgender Halbsatz eingefügt:
„eigene vorbereitete Improvisationsbeiträge können gerne vorgestellt werden.“
 - bb) Buchstabe d) erhält folgende Fassung:
„Prüfung im Fach Hörschulung: Musikdiktat (ein- und zweistimmige tonale und freitonale Musikdiktate sowie Rhythmusbeispiele). Prüfungsdauer: 1 Stunde; mündliche Prüfung (Erkennen und Singen von Intervallen und Akkorden sowie von Rhythmen und Taktarten, Nachspielen oder Nachsingen und Ergänzen von vorgespielten Melodiephrasen, Vom-Blatt-Singen einer mittelschweren Chorstimme, Begleitung einer Liedmelodie). Prüfungsdauer: ca. 10 Minuten.“
 - cc) Buchstabe e) erhält folgende Fassung:
„Schriftliche Prüfung in allgemeiner Musiklehre und Satzlehre: Tonsatzaufgaben und Fragen zur Allgemeinen Musiklehre (benennen und Schreiben von Intervallen und Akkorden, Erläutern musikalischer Fachbegriffe und Formen, Aussetzen eines Generalbasses, mehrstimmiger Satz zu einer gegebenen Melodie). Prüfungsdauer: 1 Stunde.“
- d) Ziffer 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe c) wird wie folgt geändert:
 - aaa) Bei der Überschrift wird das Wort „Gesang“ durch die Worte „Oper und Konzert“ ersetzt.
 - bbb) Buchstabe c) erhält folgende Fassung:
 - c) „Prüfung im Fach Hörschulung: Musikdiktat (ein- und zweistimmige tonale und freitonale Musikdiktate sowie Rhythmusbeispiele). Prüfungsdauer: 1 Stunde; mündliche Prüfung (Erkennen und Singen von Intervallen und Akkorden sowie von Rhythmen und Taktarten, Nachspielen oder Nachsingen und Ergänzen von vorgespielten Melodiephrasen, Vom-Blatt-Singen einer mittelschweren Chorstimme, Begleitung einer Liedmelodie). Prüfungsdauer: ca. 10 Minuten.“
 - bb) Buchstabe d) erhält folgende Fassung:
 - d) „Schriftliche Prüfung in allgemeiner Musiklehre und Satzlehre: Tonsatz-

aufgaben und Fragen zur Allgemeinen Musiklehre (benennen und Schreiben von Intervallen und Akkorden, Erläutern musikalischer Fachbegriffe und Formen, Aussetzen eines Generalbasses, mehrstimmiger Satz zu einer gegebenen Melodie). Prüfungsdauer: 1 Stunde.“

- e) Ziffer 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Ziffer 4 erhält folgende Überschrift:
„4. Bachelorstudiengang Orchesterinstrumente“
 - bb) Bei Buchstabe a Nr. aa) wird die Formulierung „ein virtuosos Stück mit vergleichbarem Schwierigkeitsgrad sowie ein Satz aus einem zeitgenössischen Werk“ durch die Formulierung „eines virtuosos Stückes mit vergleichbarem Schwierigkeitsgrad sowie eines Satzes aus einem zeitgenössischen Werk“ ersetzt.
 - cc) Buchstabe c) erhält folgende Fassung:
„Prüfung im Fach Hörschulung: Musikdiktat (ein- und zweistimmige tonale und freitonale Musikdiktate sowie Rhythmusbeispiele). Prüfungsdauer: 1 Stunde; mündliche Prüfung (Erkennen und Singen von Intervallen und Akkorden sowie von Rhythmen und Taktarten, Nachspielen oder Nachsingen und Ergänzen von vorgespielten Melodiephrasen, Vom-Blatt-Singen einer mittelschweren Chorstimme, Begleitung einer Liedmelodie). Prüfungsdauer: ca. 10 Minuten.“
 - dd) Buchstabe d) erhält folgende Fassung:
„Schriftliche Prüfung in allgemeiner Musiklehre und Satzlehre: Tonsatzaufgaben und Fragen zur Allgemeinen Musiklehre (benennen und Schreiben von Intervallen und Akkorden, Erläutern musikalischer Fachbegriffe und Formen, Aussetzen eines Generalbasses, mehrstimmiger Satz zu einer gegebenen Melodie). Prüfungsdauer: 1 Stunde.“
- f) Ziffer 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe c) erhält folgende Fassung:
„Prüfung im Fach Hörschulung: Musikdiktat (ein- und zweistimmige tonale und freitonale Musikdiktate sowie Rhythmusbeispiele). Prüfungsdauer: 1 Stunde; mündliche Prüfung (Erkennen und Singen von Intervallen und Akkorden sowie von Rhythmen und Taktarten, Nachspielen oder Nachsingen und Ergänzen von vorgespielten Melodiephrasen, Vom-Blatt-Singen einer mittelschweren Chorstimme, Begleitung einer Liedmelodie). Prüfungsdauer: ca. 10 Minuten.“
 - bb) Buchstabe d) erhält folgende Fassung:
„Schriftliche Prüfung in allgemeiner Musiklehre und Satzlehre: Tonsatzaufgaben und Fragen zur Allgemeinen Musiklehre (benennen und Schreiben von Intervallen und Akkorden, Erläutern musikalischer Fachbegriffe und Formen, Aussetzen eines Generalbasses, mehrstimmiger Satz zu einer gegebenen Melodie). Prüfungsdauer: 1 Stunde.“
- g) In Ziffer 6 Buchstabe d) wird die Zeitangabe „1 Zeitstunde“ durch die die Zeitangabe „45 Minuten“ ersetzt.

- h) Ziffer 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a) wird das Kürzel „J.S.“ durch die Worte „Johann Sebastian“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b) wird das Wort „Prüfungsamt“ durch das Wort „Studienbüro“ ersetzt.
- i) In Ziffer 8 wird das Kürzel „J.S.“ durch die Worte „Johann Sebastian“ ersetzt.
- j) Ziffer 9 erhält folgende Fassung:
„9. Masterstudiengang Orgelimprovisation
Bei der Anmeldung zur Eignungsprüfung ist eine Liste der im Vorstudium erarbeiteten Stile und Formen einzureichen.
Prüfung im Fach Orgelimprovisation:
8-Tage Aufgaben: Themenstellungen mit Bezug auf die in der eingereichten Liste genannten Formen und Stile. Eine freie Improvisation zu einem gegebenen Thema.
Ad hoc- Aufgaben: Themen und/oder Lieder zu den in der Liste genannten Stilen und Formen (mind. 2 verschiedene Bereiche sollen abgedeckt sein). Improvisierte Intonationen und cantus firmus-Bearbeitungen in verschiedenen, selbst gewählten Formen; Liedbegleitung nach einstimmiger Vorlage, auch mit hervorgehobenen c. f., und transponiert. Ggf. auch Improvisation von freien Formen. (Dauer ca. 15 min.).“
- k) Ziffer 10 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Bezeichnung „Gesang“ wird durch die Bezeichnung „Voice“ ersetzt.
 - bb) Die Vornamen der Komponisten werden vollständig angegeben und wie folgt ersetzt:
 - aaa) „J.S.“ durch „Johann Sebastian“,
 - bbb) „G.F.“ durch „Georg Friedrich“,
 - ccc) „J.“ durch „Joseph“,
 - ddd) „W.A.“ durch „Wolfgang Amadeus“
 - eee) „F.“ durch „Franz“
 - cc) Im zweiten Spiegelstrich des Punktes „Repertoire-Liste 2 (Schwerpunkt Oper“ wird das Wort „von“ durch das Wort „davon“ ersetzt.
- l) Ziffer 12 wird wie folgt geändert:
- a) Die Bezeichnung „Orchestermusik“ in der Überschrift wird durch die Bezeichnung „Orchesterinstrumente“ ersetzt.
 - b) Bei Buchstabe ii) werden nach „(Hob VIIe: 1) die Worte „von Joseph Haydn“ eingefügt.
- m) In Ziffer 14 werden bei den Buchstaben c) und d) jeweils die Zeitangabe „1 Zeitstunde“ in „45 Minuten“ geändert.
- n) Ziffer 16 erhält folgende Fassung:
„16. Masterstudiengang Chor- und Orchesterdirigieren

Die Eignungsprüfung wird als fünfstufiges Auswahlverfahren an zwei Tagen durchgeführt.

Erster Tag: 1. Hörschulung, 2. Künstlerisches Klavierspiel, 3. Partitur- und Klavierauszugspiel, Liedbegleitung, 4. Gesang.

Zweiter Tag: 5. Dirigieren.

a) Schriftliche Prüfung im Fach Hörschulung: Klausur (Dauer: 60 Minuten): Einstimmiges freitonales Diktat, zweistimmiges polyphones Musikdiktat in erweiterter Tonalität, Notation Dur-moll-tonaler Harmonieverläufe, Erfassen der Form eines Chor- oder Orchesterstücks (z.B. Motette, Fuge, Sonatensatz, Liedform), Erkennen der Instrumentation eines Ausschnittes aus einem Orchesterwerk, Rhythmusdiktat

b) Künstlerisch-praktische Prüfung im Fach Klavier:

in den Fächern Klavier, Partitur- und Klavierauszugspiel, Liedbegleitung: Vortrag von drei mittelschweren bis schweren Werken aus drei unterschiedlichen Epochen

c)

1) betrifft nur das Fach „Chordirigieren“: Künstlerisch-praktische Prüfung im Fach Partitur- und Klavierauszugspiel, sowie Liedbegleitung:

Vorbereiteter Vortrag der Partitur eines selbst gewählten Chor-Orchester-Werkes mit transponierenden Instrumenten, unvorbereiteter Vortrag eines Bach-Chorals in alten Schlüsseln, einer modernen Chorpartitur, eines Streichquartettsatzes und eines Klavierauszuges; Begleitung eines Liedes

2) betrifft nur das Fach „Orchesterdirigieren“: Künstlerisch-praktische Prüfung im Fach Partitur- und Klavierauszugspiel, sowie Liedbegleitung:

Vorbereiteter Vortrag der Partitur eines selbst gewählten Orchester-Werkes mit transponierenden Instrumenten, eines Streichquartettsatzes und eines Klavierauszuges; Begleitung eines Liedes

d) Künstlerisch-praktische Prüfung im Fach Gesang: Vortrag eines selbst gewählten Kunstliedes und einer selbst gewählten Arie, Blattsingen

e) Künstlerisch-praktische Prüfung im Fach Dirigieren: Dirigt ein anspruchsvolles Orchesterrezitativ (mit zwei Klavieren, 10 Min.), Probe mit Hochschulchor oder einem anderen chorischen Ensemble (20 Min.) [Chordirigieren] bzw. mit Hochschulorchester oder einem anderen Instrumentalensemble (20 Min.) [Orchesterdirigieren]. Beide Werke werden den Bewerberinnen und Bewerbern spätestens 14 Tage vor dem Termin der Eignungsprüfung von der Hochschule schriftlich mitgeteilt.

o)

Ziffer 17 erhält folgende Fassung:

„Die Eignungsprüfung wird als zweistufiges Auswahlverfahren durchgeführt:

(1) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Lebenslauf,
2. Schriftliche Begründung für die Bewerbung im Masterstudiengang Klangkunst-Komposition,
3. Studiengangbezogene Arbeitsproben,
4. Darstellung der geplanten künstlerischen Projekte im angestrebten Studium sowie einer künstlerischen Projektskizze im Bereich Klangkunst-Komposition.

(2) Auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen wählt die Eignungsprüfungskommission diejenigen Bewerberinnen und Bewerber aus, die zu einem persönlichen Gespräch eingeladen werden. Diese Bewerberinnen und Bewerber erhalten 6 bis 12 Wochen vor dem Eignungsgespräch ein Thema für eine für das Eignungsgespräch vorzubereitende Projektskizze.

(3) In einem Eignungsgespräch von in der Regel 30 bis 45 Minuten, mindestens 20 Minuten je Bewerberin oder Bewerber, wird festgestellt, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang Klangkunst-Komposition erforderlichen fachspezifischen Fähigkeiten und ferner auch über eine hinreichende Motivation für das Studium verfügt. Im Rahmen des Eignungsgesprächs stellen die Bewerberinnen und Bewerber die vorbereitete Projektskizze vor. Gegenstand des Gesprächs sind weiterhin die künstlerische Vorbildung sowie die allgemeinen Interessen der Bewerberin bzw. des Bewerbers. Im Eignungsgespräch wird über die für diesen Masterstudiengang erforderlichen besonderen Anforderungen und die Erwartungen der Bewerberin bzw. des Bewerbers gesprochen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Ordnung für die Eignungsprüfung der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Eignungsprüfung der Hochschule für Musik, Fachbereich Musik und Bildende Künste, der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, vom 27. Juli 2009 (StAnz. S. 1524) außer Kraft.

Mainz, den 21.01.2016

Der Rektor
der Hochschule für Musik Mainz
Univ.-Prof. Dr. Birger Petersen

**2. Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 09
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Chemie und Biomedizinische Chemie**

vom 12. Februar 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S.505), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereich 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 29. Oktober 2014 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Chemie und Biomedizinische Chemie beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 2. Februar 2016, Az: 03/02/09/01/00-064 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

§ 13 Abs. 5 der Ordnung für die Prüfung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Chemie und Biomedizinische Chemie vom 2. September 2013 (Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur Rheinland-Pfalz, S. 302), geändert durch Ordnung vom 2. April 2014 (Veröffentlichungsblatt Nr. 05/2014, S. 247) erhält folgende Fassung:

„(5) Ist die zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, kann einmalig während des gesamten Studiengangs eine mündliche Ergänzungsprüfung in einem der im Folgenden benannten Module beantragt werden:

- a) Bachelorstudiengang Chemie: Module: Analytische Chemie, Instrumentelle Analytik, Trennverfahren, Literatur, AC 3, OC 3 und PC 3.
- b) Bachelorstudiengang Biomedizinische Chemie: Analytische Chemie, Biochemie 1, Instrumentelle Analytik, Trennverfahren, Literatur und OC 3.

Die mündliche Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Der Antrag muss spätestens nach einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden, ansonsten gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 19 Abs. 3 beruht.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengängen Chemie und Biomedizinische Chemie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 12. Februar 2016

Der Dekan
des Fachbereichs 09
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Dirk Schneider